

Dezember 2023

Revision Vorsorgereglement und Vorsorgeplan 2024

Sehr geehrte Versicherte der SVE

Am 25. September 2022 nahmen die schweizerischen Stimmberechtigten die AHV-Reform (AHV 21) an. Damit gelang erstmals seit der 10. AHV-Revision, die in der Abstimmung vom 25. Juni 1995 mit 60.7% Ja-Stimmen angenommen wurde, eine grössere AHV-Reform. Die Annahme der Reform AHV 21, welche am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, führt auch zu verschiedenen Anpassungen in der beruflichen Vorsorge (BVG). Diese Anpassungen sind im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen der SVE umzusetzen, weshalb der Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Juni 2023 entsprechende Änderungen verabschiedete. Die anstehende Reglementsrevision wurde genutzt, eine längst fällige gendersensible Schreibweise im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen zu integrieren. Ebenfalls wurden wichtige Bedürfnisse der versicherten Personen umgesetzt sowie Reglementsbestimmungen, die sich in der Praxis als kritisch und unvollständig herausstellten, überarbeitet. Ausserdem fasste der Stiftungsrat in der genannten Sitzung den Beschluss, in sämtlichen Vorsorgeplänen die Risikobeiträge um insgesamt 0,4% zu reduzieren (versicherte Person -0,2% / Firma -0,2%).

Sämtliche vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne treten zeitgleich mit der AHV-Reform am **1. Januar 2024** in Kraft.

Die **wichtigsten Änderungen** zusammengefasst sind:

- Anpassungen im BVG aufgrund AHV-Reform: Neue Terminologie Referenzalter; Erhöhung Referenzalter der Frauen; flexibler Altersrücktritt; Einkauf während/nach Bezug Altersleistung
- Implementierung gendergerechte Schreibweise
- Einführung Wahl Kapitalabfindung anstelle Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente
- Aufhebung Verrechnungsmöglichkeit Austrittsleistung mit fälliger Invalidenrente
- Präzisierung Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserve
- Präzisierung formelles Erfordernis für Beantragung Lebenspartnerrente
- Aufhebung Weiterversicherungsmöglichkeit bei nicht gleichwertiger Vorsorgeeinrichtung
- Anrechnung Ehegattenabfindung an Todesfallkapital
- Senkung Risikobeiträge
- Betragsmässige Anpassung Kapitalbezug von Invalidenrentnern im Alter 65

Vorsorgereglement

1. Anpassungen im BVG aufgrund AHV-Reform

a) Terminologie Referenzalter

Sowohl im Gesetz AHV als auch im BVG wird der bisherige Begriff «Rentenalter» durch den neuen Begriff «Referenzalter» ersetzt. Die entsprechenden Bestimmungen in unserem Vorsorgereglement und in unseren Vorsorgeplänen werden an diese neue Terminologie angepasst. Siehe z.B. unter **Begriffe**, Seite v, und dort neu «Referenzalter».

b) Gleiches Referenzalter in AHV und BVG

Mit der Reform AHV 21 wird sowohl in der AHV als auch im BVG ein für Frauen und Männer gleiches Referenzalter von 65 Jahren eingeführt. Dabei wird das Referenzalter der Frauen stufenweise in Drei-Monats-Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Als erste betroffen sind Frauen des Jahrgangs 1961. Deren Referenzalter steigt am 1. Januar 2025 um drei Monate auf 64 Jahre und 3 Monate. Ab Jahrgang 1964 bzw. ab 1.1.2028 gilt schliesslich für alle das Referenzalter 65. In der SVE liegt das reglementarische Rentenalter für alle Geschlechter

und somit auch für die Frauen bereits seit zahlreichen Jahren bei 65 Jahren, weshalb es hier keiner Änderungen bedarf.

Allerdings ermöglicht unser Vorsorgereglement mit Artikel 23 die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente. Deren Dauer ist auf das in der AHV geltende Referenzalter beschränkt. Aufgrund dieses reglementarischen Verweises auf die AHV muss dem neuen AHV-Referenzalter sowie der fünfjährigen Übergangsfrist für Frauen im Vorsorgereglement Rechnung getragen werden. Unter **Begriffe**, Seite iv, wird daher neu das «AHV-Referenzalter» definiert, sowie wird **Artikel 23** präzisiert. Für bereits laufende Überbrückungsrenten wird überdies in **Artikel 65 Absatz 2** für Frauen eine Übergangsbestimmung geschaffen. Deren Überbrückungsrenten laufen weiterhin bis Alter 64, da sie nur bis Alter 64 vorfinanziert sind.

c) Flexibler Altersrücktritt: Teilpensionierung, Rentenaufschub, vorzeitige Pensionierung

Bisher konnten die Vorsorgeeinrichtungen den flexiblen Altersrücktritt eigenständig festlegen. Nun vollzieht der Gesetzgeber diesen flexiblen Altersrücktritt in seiner vielseitigen Form auch im BVG und müssen die Vorsorgeeinrichtungen und somit auch die SVE fortan folgende Möglichkeiten anbieten: Teilpensionierung in mindestens 3 Schritten, Aufschub Pensionierung ab Alter 65 bis maximal Alter 70, vorzeitige Pensionierung ab Alter 63. Bereits heute ermöglichen wir den versicherten Personen, schrittweise aus dem Berufsleben auszusteigen, die Altersrente nach Alter 65 aufzuschieben und vorzeitig ab Alter 58 in den Ruhestand zu treten. Unsere bisherigen Bestimmungen werden somit einzig auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt abgestimmt:

Teilpensionierung

Von Gesetzes wegen muss neu ein gleitender Übertritt in den Ruhestand in mindestens 3 Schritten ermöglicht werden. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% betragen und darf der Anteil der bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Auch soll ein Kapitalbezug in bis zu 3 Schritten möglich sein. Ebenfalls ist es möglich, dass eine vollständige Pensionierung erfolgt, wenn der verbleibende Lohn unter die Eintrittsschwelle fällt. Ansonsten darf die Teilpensionierung an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden. Im bisherigen **Artikel 20** werden diese gesetzlichen Vorgaben zusammengefasst wie folgt umgesetzt: Eine Teilpensionierung ist weiterhin in bis zu 3 Schritten möglich, jedoch neu mit einer Kapitalbezugsmöglichkeit pro Schritt. Jeder Teilschritt beträgt neu mindestens 20% (bisher 30%). Fällt der verbleibende Lohn unter die Eintrittsschwelle, führt dies zur vollständigen Pensionierung. Die bisherige Regelung, wonach zwischen den Schritten ein Zeitraum von einem Jahr liegen muss, wird aufgehoben.

Aufschub Bezug Altersleistung nach Alter 65

Neu muss versicherten Personen, die nach Alter 65 weiterarbeiten, ermöglicht werden, den Bezug ihrer Altersleistungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, maximal bis Alter 70, aufzuschieben, ohne dabei während dem Aufschub weiterhin Beiträge bezahlen zu müssen. Schon heute ermöglichen wir solchen Personen die Wahl, sich entweder mit Alter 65 zu pensionieren und damit die Altersleistungen zu beziehen oder die Vorsorge weiterzuführen. Die Weiterführung der Vorsorge ist derzeit allerdings an die Bedingung geknüpft, dass während dem Aufschub die Beiträge weiterhin bezahlt werden und der jeweilige Arbeitgeber eine beitragspflichtige Weiterführung der Vorsorge im Anschlussvertrag vorsieht. Hat der Arbeitgeber keine anschlussvertragliche Regelung, können aktuell die betroffenen Mitarbeitenden einzig den Bezug der Altersleistung wählen, obwohl sie weiterarbeiten. **Artikel 22** wird daher entsprechend mit der Möglichkeit ergänzt, die Vorsorge während des Aufschubs wahlweise auch beitragsfrei weiterzuführen. Wenn die Vorsorge durch Beiträge fortgesetzt wird, muss mindestens einen Monat vor Erreichen des Alters 65 eine Meldung erfolgen.

Vorzeitige Pensionierung

Der Gesetzgeber führt die Regelung ein, wonach versicherte Personen ihre Altersleistung bereits mit Alter 63 beziehen dürfen. Dabei dürfen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 vorsehen. Weil wir bereits heute den versicherten Personen erlauben, ab Alter 58 flexibel in den Ruhestand zu gehen, sind hier keine Reglementsänderungen erforderlich.

d) Einkauf während oder nach Bezug Altersleistung

Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, steht es offen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine berufsvorsorgeversicherte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies erlaubt es ihnen, wieder steuerprivilegierte Einkäufe in die Pensionskasse zu machen. Neu soll diesen Personen verwehrt sein, sich vollständig einzukaufen, indem inskünftig die laufende Altersrente oder ein Alterskapitalbezug bei den Einkaufsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein wird. Diese Regelung war bereits Praxis und wird nun explizit vom Gesetzgeber vollzogen. [Artikel 15 Absatz 1](#) wird daher entsprechend konkretisiert.

2. Weitere Änderungen

a) Gendergerechte Schreibweise

Neu wird eine gendergerechte Schreibweise in das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne integriert.

b) Wahl Kapitalabfindung anstelle Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente

Künftig erhält die überlebende Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. der überlebende Ehegatte/Lebenspartner nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person die Möglichkeit, anstelle der Ehegatten-/Lebenspartnerrente eine einmalige Kapitalabfindung zu beziehen. Die Details sind im neuen [Artikel 36^{bis}](#) geregelt. Für laufende Altersrenten und daraus resultierende Hinterlassenenleistungen gelten aufgrund des Besitzstandes die bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Reglementsbestimmungen weiterhin.

c) Verrechnung Austrittsleistung mit fälliger Invalidenrente

Gemäss bisherigem [Artikel 9 Absatz 2](#) kann die bereits ausgerichtete Austrittsleistung mit fällig werdenden Invaliditätsleistungen verrechnet werden. Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zur Rechtsprechung und Rechtslage, weshalb sie aufgehoben wird.

d) Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserve

[Artikel 59](#) wird dahingehend konkretisiert, dass die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserve die ordentliche Jahresverzinsung und nicht auch die an die versicherten Personen gewährte Zusatzverzinsung umfasst.

Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 2a (Lebenspartnerrente)

Auf dem Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente darf die Unterschrift der versicherten Person inskünftig nur noch durch ein Notariat amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung durch eine Gemeinde wird somit nicht mehr akzeptiert werden.

Anhang 3a (freiwillige Weiterversicherung)

Gemäss bisheriger [Ziffer 2](#) kann eine versicherte Person, deren neuer Arbeitgeber keiner im Vergleich zur SVE gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, weiterhin bei der SVE versichert bleiben. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als umständlich und problematisch erwiesen, da vor allem die Einhaltung des gesetzlichen Doppelversicherungsverbots sowie des Grundsatzes der Angemessenheit angesichts der Beziehung zu einem nicht der

SVE angeschlossenen und damit fremden Arbeitgebers schwierig zu überprüfen ist. **Ziffer 2** wird daher aufgehoben.

Vorsorgepläne Classic, Basis, Medium und Premium

1. Anrechnung Ehegattenabfindung an Todesfallkapital

Aktuell ist es nicht möglich, eine allfällige Ehegattenabfindung beim Anspruch der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten auf das Todesfallkapital anzurechnen. Entsprechend erhält diese Person sowohl das gesamte Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person als auch die Ehegattenabfindung. Dies ist im Vergleich zu den übrigen Anspruchsberechtigten ungerecht. **Ziffer 3.5.1.** des jeweiligen Vorsorgeplans wird daher dahingehend ergänzt, dass inskünftig eine allfällige Ehegattenabfindung beim Todesfallkapital angerechnet wird.

2. Senkung Risikobeiträge

Der Risikoverlauf der SVE ist seit einigen Jahren positiv, weshalb die Risikobeiträge zur Deckung der Schäden aus Tod und Invalidität in allen Vorsorgeplänen um insgesamt 0,4% gesenkt werden können. Für versicherte Personen bedeutet dies eine Senkung ihres Risikobeitrages um 0,2%.

Vorsorgeplan Classic im Speziellen

Kapitalbezug Invalidenrentner im Alter 65

Möchte heute eine Invalidenrentnerin bzw. ein Invalidenrentner im Alter 65 ihr/sein ganzes Kapital beziehen, ist dieses auf das 12-fache ihrer/seiner laufenden jährlichen Invalidenrente begrenzt. Berechnungsgrundlage ist demnach die laufende Rente und nicht das im Alter 65 vorhandene fortgeführte Altersguthaben. Die Regelung wurde eingeführt, als der Umwandlungssatz noch bei 7.2% lag. Der Barwert der Kapitalleistung lag dabei nahe bei dieser Regelung. Mit dem heutigen Umwandlungssatz von 4.8% ist der Barwert deutlich gestiegen und liegt daher über der bisherigen Regelung. Die SVE würde in solchen Fällen einen systemfremden Mutationsgewinn machen, was korrigiert werden soll. Neu soll daher eine Invalidenrentnerin bzw. ein Invalidenrentner ihr/sein ganzes fortgeführtes Altersguthaben beziehen dürfen und den versicherten Personen, die in Pension gehen, gleichgestellt werden. Für bestimmte Invalidenrentner wird eine Übergangsbestimmung geschaffen. Details dazu sind in **Ziffer 3.2.2** und **Ziffer 4** des Vorsorgeplanes Classic geregelt.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Haben Sie noch Fragen?

Für Fragen oder weitere Informationen zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Das Team Kundenberatung hilft Ihnen gerne (<https://www.sve.ch/team>).

Das revidierte Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan 2024 können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beziehen. Das Vorsorgereglement ist auch auf unserer Website www.sve.ch aufgeschaltet.